

II- 1755 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

17.128/16-I 8/76

779/AB

1976 -12- 23
zu 761/JAn den
Herrn Präsidenten des NationalratesParlament
1010 Wien

Zu Z 761/J-NR/1976

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Amtmann und Genossen (761/J), betreffend die beabsichtigte Auflassung von Bezirksgerichten in Kärnten, beantworte ich wie folgt:

Eine der wichtigsten Aufgaben des Bundesministers für Justiz ist es dafür Sorge zu tragen, daß der rechtsuchenden Bevölkerung auch auf der Ebene der Bezirksgerichte funktionsfähige Gerichte, die einen raschen Rechtsschutz gewährleisten können, zur Verfügung stehen. Dies setzt voraus, daß bei den Bezirksgerichten ständig zumindest zwei Richter tätig sind, die einander im Fall der Erkrankung, während des Urlaubs oder einer auswärtigen Dienstyerrichtung vertreten können. Diese Gerichte haben auch jene Größe, die erforderlich ist, genügend nichtrichterliche Bedienstete bei der zweckmäßigen und sachlichen Differenzierung der vielfältigen Arbeiten der gerichtlichen Geschäftsstelle zu verwenden. Nur dadurch kann dem Anspruch der Bevölkerung auf eine möglichst rationelle, kostensparende und rasche Führung der gerichtlichen Geschäfte entsprochen werden. Die Zusammenlegung von Bezirksgerichten, bei denen nur ein Richter -

zum Teil nur an einzelnen Tagen der Woche - tätig ist, mit Bezirksgerichten, die in der Bezirkshauptstadt ihren Sitz haben, dient daher den wohlverstandenen Interessen der Bevölkerung, die von der Zusammenlegung der Gerichte betroffen sind. Die Struktur des ländlichen Raumes kann durch die Auflassung kleiner, nicht leistungsfähiger Gerichte, bei denen nur wenige Personen zum Teil nur an einzelnen Tagen der Woche tätig sind, sicherlich nicht beeinträchtigt werden.

Zu 1:

Ja.

Das Ersuchen an das Amt der Kärntner Landesregierung gemäß § 8 Abs. 5 Buchstabe d des Übergangsgesetzes vom 1.10.1920 in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 368 vom Jahre 1925, der Auflassung dieser Bezirksgerichte zuzustimmen, ist am 11. November 1976 gestellt worden.

Zu 2:

Die Leistungsfähigkeit der bestehenden kleinen Bezirksgerichte durch andere organisatorische Maßnahmen zu steigern, ist dem Bundesministerium für Justiz auf Grund bestehender Gesetze nicht möglich. Auch durch eine Erweiterung der Zuständigkeit der Bezirksgerichte kann das "kleine Bezirksgericht" nicht aufgewertet werden. So wurde mit der Wertgrenzennovelle 1976 etwa ab 1. April 1976 die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Zivilrechtssachen von 15.000 S auf 30.000 S erhöht. Dennoch war der Anfall an Zivilprozeßsachen im November 1976, also 7 Monate nach dem Wirksamwerden der Wertgrenzerhöhung, während der ersten 10 Monate 1976 im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres etwa bei den Bezirksgerichten Althofen, Ebern-

- 3 -

dorf, Eberstein, Gmünd in Kärnten und Millstatt gesunken. Dies zeigt, daß nur durch Zusammenlegung kleiner Bezirksgerichte die dem Rechtsschutz und der Rechtssicherheit der Bevölkerung dienende Leistungsfähigkeit der Bezirksgerichte erhöht werden kann.

20. Dezember 1976

Biwoda